

rung, Kohärenz und Komplementarität in bestimmten Vermittlungssituationen zu verbessern und mit den vereinbarten Mandaten und je nach Bedarf;

14. betont wie wichtig die Partnerschaften und die Zusammenarbeit internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen, untereinander und mit der Zivilgesellschaft und die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung sind, um die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zu gewährleisten;

15. unterstreicht wie wichtig es ist, die Interaktion zwischen den betroffenen Parteien und gegebenenfalls anderen Interessenträgern durch Vermittler zu erleichtern, und wie wichtig alle Seiteneinschließende nationale Prozesse bei der Umsetzung der vereinbarten Ergebnisse und Verhandlungsprozesse sind;

16. begrüßt die Anstrengungen der regionalen und subregionalen Organisationen, die ihre Kapazitäten, Strukturen und Politikrahmen auf dem Gebiet der Vermittlung und der Prävention und Lösung von Konflikten ausgebaut haben, und ermutigt andere interessierte Organisationen, gemäß dem von ihren Mitgliedstaaten erteilten Mandat gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;

17. legt den regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls Koordinierungsstellen für die Vermittlung einzurichten und dem Generalsekretär regelmäßig deren Kontaktinformationen mitzuteilen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen zu pflegen und gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen O

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Dagegen: Australien, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Japan, Kanada, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liech





## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss